

6. Zweckbindung

¹Für geförderte materielle Investitionen ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren festzulegen.

²Die Zweckbindungsfrist kann bei Investitionen, die im Rahmen von EIP getätigt werden, auf die Dauer des Vorhabens verkürzt werden. ³Materielle Investitionen in diesem Kontext sind u. a. Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, Software und Websites.

⁴Für immaterielle Investitionen werden keine Zweckbindungsfristen ausgesprochen. ⁵Immaterielle Investitionen in diesem Kontext sind nicht physischer Natur und erzielen keinen oder nur indirekt materiellen Mehrwert z. B. durch Wissenstransfer.